

**Mitteilung des Senats vom 9. April 2021**

**Vierte Verordnung zur Änderung der Vierundzwanzigsten Verordnung  
zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) die Vierte Verordnung zur Änderung der Vierundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit der Bitte um Beschlussfassung.

Anlage(n):

1. 4. Änderungsverordnung nebst Begründung

# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2021	Verkündet am XX. März 2021	Nr. 18
------	----------------------------	--------

## Vierte Verordnung zur Änderung der Vierundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Vom XX. April 2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Satz 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 11. September 2018 (Brem.GBl. S. 425 — 2126-e-1), die durch Verordnung vom 12. Mai 2020 (Brem.GBl. S. 292) geändert worden ist, wird verordnet:

### Artikel 1

§ 17 der Vierundzwanzigsten Coronaverordnung vom 11. Februar 2020 (Brem.GBl. S. 117), die zuletzt durch Verordnung vom 25. März 2021 (Brem.GBl. S. 288) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Personen, die nicht durch einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis oder durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass bei ihnen keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, ist der Zutritt zum Schulgelände untersagt. Das Testergebnis oder die ärztliche Bescheinigung dürfen nicht älter als drei Tage sein. Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht

1. für die Dauer von drei Tagen, wenn unmittelbar nach dem Betreten des Schulgeländes ein Schnelltest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt wird und das Ergebnis negativ ist, und
2. für die Teilnahme an schriftlichen Leistungsnachweisen und Prüfungen.

Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nur, wenn in den Schulen Schnelltests in hinreichender Zahl vorliegen. Im Eingangsbereich des Schulgeländes sind deutlich sichtbare Hinweise auf die Regelungen dieses Absatzes anzubringen."

2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 8.

3. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und die Wörter "Schülerinnen und Schüler an Grundschulen sind ausgenommen." werden gestrichen.
- b) Es wird folgender Satz angefügt:

"Wird in der Stadtgemeinde Bremen oder der Stadtgemeinde Bremerhaven laut Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 100 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Inzidenzwert) überschritten und lässt sich dies nicht auf ein oder mehrere Ausbruchsgeschehen außerhalb von Schulen zurückführen, gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 2 auch für Grundschülerinnen und Grundschüler."

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den XX. April 2021

Die Senatorin für Gesundheit,  
Frauen und Verbraucherschutz

## **Begründung der Vierten Verordnung zur Änderung der Vierundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

Die vorliegende Begründung stellt eine allgemeine Begründung im Sinne von § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (im Folgenden: IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, dar. Danach sind Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 IfSG erlassen werden, mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

Seit dem 25. März 2020 sind in Bremen mindestens 412 Todesfälle aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu beklagen (Stand: 07.04.2021, 9.00 Uhr).

Aktuell liegt der 7-Tage-Inzidenzwert in der Stadt Bremen bei 93,6 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Stand: 07.04.2021, 9.00 Uhr). Für die Stadt Bremerhaven liegt der 7-Tage-Inzidenzwert bei 175,1 (Stand: 07.04.2021, 9.00 Uhr).

Die in dieser Verordnung und auch bereits seit der Neunzehnten Coronaverordnung getroffenen Neuregelungen gehen dem Grunde nach zurück auf Vereinbarungen über bundeseinheitliche Maßnahmen, auf die sich die Bundeskanzlerin zusammen mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder verständigt haben.

Ein Ziel im Rahmen der Pandemiebekämpfung ist es trotz allen Infektionsschutzes die Schulen so lange wie möglich geöffnet zu lassen. Diesem Zweck dient auch die vorliegende Änderung der 24. Coronaverordnung.

### **Zu Artikel 1:**

Das Infektionsgeschehen in der Freien Hansestadt Bremen – trotz umfangreicher Maßnahmen zur Eindämmung – immer noch sehr alarmierend. Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen stiegen die Infektionszahlen derzeit. Damit die Schulen nach den Osterferien weiterhin geöffnet bleiben können und dadurch neben dem notwendigen Gesundheitsschutz der Bevölkerung auch das verfassungsmäßig garantierte Recht auf Bildung der Kinder und Jugendlichen erfüllt werden kann, ist es zwingend erforderlich, an den Schulen eine bestmögliche Infektionsprävention für alle Schülerinnen und Schüler sowie für die Beschäftigten sicherzustellen.

Die bereits ergriffenen präventiven Maßnahmen (regelmäßige Lüftung, Abstandsregeln, Kohortenbildung, Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung) haben sich grundsätzlich bewährt. Eine weitere wichtige Schutzmaßnahme bildet das vorrangige Impfen von Lehrkräften und sonstigem Schulpersonal, das bereits vollzogen wird und stetig voranschreitet. Die wichtigste Maßnahme zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie ist die Verhinderung von Ansteckungen. Im diesbezüglich sensiblen Präsenzsulbetrieb besteht daher in besonders hohem Maße die Notwendigkeit, infizierte Personen möglichst früh und lückenlos zu identifizieren. Die Schnell- und Selbsttest bieten dafür nunmehr eine hinreichend sichere, niedrigschwellige, nichtinvasive und leicht zu handhabende Lösung. Um den Infektionsschutz für alle am Schulleben Beteiligten möglichst weitreichend und engmaschig zu gewährleisten, soll ein aktuelles negatives Testergebnis zukünftig Voraussetzung für den Zutritt zum bzw. den Verbleib auf dem Schulgelände sein. Personen, die kein negatives Testergebnis vorweisen können, sollen das Schulgelände nicht mehr betreten dürfen.

Als weitere wichtige Infektionsschutzmaßnahme für Schulen soll zusätzlich ab einer kommunalen Inzidenzzahl von 100 die Maskenpflicht auch auf Grundschüler:innen ausgedehnt werden. Der Regelung für die Schüler:innen der Sekundarstufe I entsprechend genügt bei Grundschüler:innen das Tragen einer textile Maske.

**Zu Artikel 2:**

Es wird das Inkrafttreten geregelt.

Bremen, den 8. April 2021

Die Senatorin für Gesundheit,  
Frauen und Verbraucherschutz